



DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht



DWAZ INTERN

- > Dirk Heise geht in den wohlverdienten Ruhestand
- > 20 Jahre Engagement
Ein besonderes Jubiläum
- > Erfolgreicher Nachwuchs:
Drei Azubis bestehen die
Abschlussprüfung
- > Weihnachtsfeier 2025
- > Spenden statt Karten

FACHARTIKEL

- > Laden von Elektroautos beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer zu Hause
- > Sozialversicherungspflicht von Honorarlehrkräften erst ab 2027

STEUERLICHE KURZMELDUNGEN

- Informieren Sie sich über die wichtigsten Neuigkeiten in der Steuerwelt
ab Seite 6
- > keine Sonderabschreibungen bei Abriss und Umbau
- > Grundsätze zur Vermietung von Ferienimmobilien
- > Verlängerung der Steuerbefreiung für E-Fahrzeuge
- > und vieles mehr



V O R W O R T

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Jahreswechsel ist eine besondere Zeit: ein Moment des Innehaltens, des Rückblicks auf das Vergangene und zugleich des optimistischen Blicks nach vorn. Wir hoffen, Sie sind gut und gesund in das neue Jahr gestartet und wir wünschen Ihnen ein glückliches, erfolgreiches und zuversichtliches Jahr 2026.

In unserer vierten Ausgabe für 2025 stellen wir Ihnen ein ganz besonderes Jubiläum vor: ein 20-jähriges Jubiläum, das für Beständigkeit, Engagement und erfolgreiche Entwicklung steht. Darüber hinaus freuen wir uns sehr, verkünden zu dürfen, dass drei unserer Auszubildenden ihre Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben. Zu diesem großartigen Erfolg gratulieren wir herzlich.

Zur Weihnachtszeit möchten wir auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität und des sozialen Engagements setzen. Lesen Sie auf Seite 4, welche Vereine uns im Jahr 2025 besonders am Herzen liegen und die wir unterstützen durften.

Am Herzen liegen uns ebenso unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus diesem Grund haben wir die festliche Jahreszeit gemeinsam bei unserer Weihnachtsfeier ausklingen lassen. In gemütlicher Atmosphäre wurde im Herbsthäuschen in Kassel gelacht, getanzt sowie gut gegessen und getrunken. Ein schöner Abschluss eines ereignisreichen Jahres.

Des Weiteren informieren wir Sie in unseren Fachartikeln über die Neuerungen beim Laden von Elektroautos beim Arbeitgeber sowie beim Arbeitnehmer zu Hause und über die Sozialversicherungspflicht von Honorarlehrkräften, die ab 2027 endgültig greift.

Wie gewohnt finden Sie ab Seite 6 die wichtigsten News aus der Steuerwelt. Unser erstes Unternehmerfrühstück im neuen Jahr widmet sich dem Thema Steueränderungen 2026 – Mit Ausblick auf Änderungen im Personalwesen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg, Zufriedenheit und viele positive Momente.

Ihre

DWAZ Wirtschaftskanzlei



INTERN

Dirk Heise geht in den wohlverdienten Ruhestand

Nach über drei Jahrzehnten im Berufsleben verabschiedet sich Dirk Heise bei uns, der DWAZ, in den wohlverdienten Ruhestand. Seine berufliche Laufbahn begann er am 6. Dezember 1993 bei Wirtschaftsprüfer Walter Peiker in Kassel. Seit dem 1. Januar 2005 ist er bei der DWAZ tätig gewesen, wo er als Bilanzbuchhalter insbesondere für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen verantwortlich war.

Dirk Heise hat stets großen Wert auf Familie, Kinder und Enkelkinder gelegt und seine freie Zeit gerne mit Theaterbesuchen sowie gemeinsamen Unternehmungen mit Freunden und Familie verbracht. Die DWAZ sagt herzlichen Dank für die langjährige Treue und die hervorragende Zusammenarbeit mit Kunden und Kollegen und wünscht ihm für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute, Gesundheit und viele schöne gemeinsame Stunden mit seinen Liebsten.



20 Jahre bei der DWAZ: Nina Boneß feiert Jubiläum

Seit dem 1. November 2005 ist Nina Boneß als Bilanzbuchhalterin bei der DWAZ tätig und feiert nun ihr 20-jähriges Jubiläum. In all den Jahren hat sie sich mit viel Engagement um Lohnabrechnungen, Buchführung, Einkommensteuererklärungen und Jahresabschlüsse gekümmert und gleichzeitig liebevoll die Auszubildenden unterstützt. Neben ihrer Arbeit liebt Nina ihren Hund und unternimmt gerne Reisen mit dem Wohnmobil.

Die DWAZ bedankt sich herzlich für ihre langjährige Treue, das außergewöhnliche Engagement und die stets sehr gute Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf die nächsten Jahre mit dir in unserem Team.



I N T E R N

Erfolgreicher Nachwuchs: Drei Azubis bestehen ihre Abschlussprüfung



Die DWAZ gratuliert Celina, Yen und Laura aus Kassel und Bad Wildungen herzlich zur bestandenen Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten. Alle drei Auszubildenden haben ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt und die Prüfung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss wurden sie übernommen und starten nun bei der DWAZ voll ins Berufsleben. Dabei bringen sie ihr erworbenes Fachwissen und ihre hohe Einsatzbereitschaft weiterhin in das Unternehmen ein.

Das Unternehmen freut sich über den engagierten Nachwuchs, sieht darin eine wertvolle Investition in die Zukunft und wünscht den Absolventinnen weiterhin viel Erfolg auf ihrem beruflichen Weg.



Danke für ein starkes Jahr - Weihnachtsfeier 2025

Unsere Weihnachtsfeier 2025 war ein rundum gelungenes Fest und bot die perfekte Gelegenheit, gemeinsam die festliche Jahreszeit zu genießen und auf ein erfolgreiches Jahr zurückzublicken.

Am 12. Dezember 2025 trafen wir uns im Herbsthäuschen in Kassel. Mit einem leckeren Glühweinumtrunk begann der Abend stimmungsvoll. Klaus Büchsenschütz eröffnete die Feier mit einer herzlichen Begrüßungsrede und dankte dem gesamten Team für die großartige Arbeit. Als kleines Danke schön erhielt jeder Mitarbeiter einen DWAZ-Rucksack.

Ein Höhepunkt war das Weihnachtsbuffet, das mit traditionellen Gerichten für gute Laune und Genuss sorgte. Für musikalische Unterhaltung und Tanzstimmung sorgte ein DJ, sodass viele den Abend ausgelassen auf der Tanzfläche verbrachten.

So wurde die Feier zu einem wunderschönen Abschluss des Jahres und einem herzlichen Dankeschön an unser tolles Team.





I N T E R N

Spenden statt Karten: Die DWAZ unterstützt Herzensprojekte



Auch in diesem Jahr verzichtet die DWAZ auf Weihnachtskarten und setzt stattdessen auf Herzensprojekte. Mit ihrer Weihnachtsspende unterstützt das Unternehmen Organisationen, die aktive Lebenshilfe leisten. Aus Vorschlägen des gesamten Teams wurden zwei Projekte ausgewählt: Die [TelefonSeelsorge Nordhessen e.V.](#) mit rund 65 Ehrenamtlichen, die rund um die Uhr für Hilfesuchende telefonisch erreichbar sind, erhält finanzielle Unterstützung, damit die Ehrenamtlichen einen gemeinsamen Tag verbringen und eine Fortbildung absolvieren können. Ziel ist es, Entspannungstechniken zu

erlernen, um die belastenden Telefonate besser verarbeiten zu können.

Außerdem geht eine Spende an die [Bürgerhilfe Bad Wildungen e.V.](#), die ihre Mitglieder in allen Lebenslagen unterstützt, vom Einkaufen über Behördengänge bis hin zu handwerklichen Diensten oder juristischer Beratung.

Mit dieser Aktion möchte die DWAZ ein Zeichen der Wertschätzung setzen und das Engagement der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer würdigen.



S T E U E R L I C H

Laden von Elektroautos beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer zu Hause

Immer mehr Unternehmen setzen auf Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge. Denn Elektrofahrzeuge sind nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch steuerlich sehr attraktiv. So hat die Bundesregierung im Sommer 2025 eine Investitionsoffensive gestartet. Unternehmer können für Elektrofahrzeuge im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung von 75 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen. Außerdem ist die Versteuerung der geldwerten Vorteile mit 0,25 % des Bruttolistenpreises nochmals ausgedehnt worden. Begünstigt sind jetzt

Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis zu 100.000 €. Hinzu kommt die hälftige Besteuerung vieler Hybridfahrzeuge.

Die steuerlichen Folgen beim Laden eines Elektro Privat- oder Dienstwagens sind in 2020 schon ausführlich geregelt worden. Nun hat das BMF in einem Schreiben vom 11.11.2025 noch einmal Stellung bezogen. Neu ist vor allem, dass die bisherigen monatlichen Pauschalen für die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten nur noch bis

zum 31. Dezember 2025 genutzt werden dürfen. Ab 2026 werden die selbst getragenen Stromkosten grundsätzlich entweder über den tatsächlichen Strompreis oder über eine Strompreispauschale auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Durchschnittsstrompreise ermittelt. Die Kernaussagen des neuen BMF-Schreibens haben wir für Sie in diesem Beitrag zusammengefasst.

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Batterien von Elektrofahr-



STEUERLICH

zeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die Steuerbefreiung gilt für das Aufladen von Privatfahrzeugen und Dienstwagen gleichermaßen und ist bis Ende 2030 befristet. Von der Steuerbefreiung werden auch Elektrofahrräder und sog. Elektrokleinstfahrzeuge, insbesondere E-Scooter, erfasst. Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen. Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für die Abgabe von Ladestrom an Geschäftsfreunde oder Kunden des Arbeitgebers. Die unentgeltliche Überlassung von Strom an die Beschäftigten zum Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs wird umsatzsteuerlich als steuerpflichtige Wertabgabe beurteilt; die Steuerbefreiung gilt somit nicht für die Umsatzsteuer.

Steuerbefreit sind auch die vom Arbeitgeber zusätzlich gewährten Vorteile aus der Überlassung einer Ladevorrichtung (gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen) zur privaten Nutzung. Dabei bleibt die Ladevorrichtung im Eigentum des Arbeit-

gebers. Soll die Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer übereignet werden, kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % besteuern, sofern die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Der bezogene Ladestrom fällt jedoch nicht unter die Steuerbefreiung.

Läßt ein Arbeitnehmer sein privates Elektrofahrzeug zuhause, so sind keine steuerfreien Erstattungen möglich. Anders sieht es jedoch beim Dienstwagen aus: die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Stromkosten stellen einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG dar.

Für den steuerfreien Ersatz der Stromkosten sind ab 2026 zwingend Aufzeichnungen über den heimischen Verbrauch zu führen; die aktuell geltende Möglichkeit zur Berücksichtigung von Stromkostenpauschalen entfällt zukünftig. Erforderlich ist dazu ein Einzelnachweis der Strommenge für den Dienstwagen mit einem gesonderten stationären oder mobilen Stromzähler (wallbox- oder fahrzeugintern). Für die Ermittlung des Strompreises werden zwei Möglichkeiten angeboten: maßgeblich ist in der Regel der individuelle Strompreis aus dem Vertrag des Beschäftigten mit dem Stromanbieter. Auch wenn die Ladevorrichtung durch eine private Photovoltaik-Anlage ge-

speist wird, kann auf den vertraglichen Stromtarif abgestellt werden. Aus Vereinfachung gestattet die Finanzverwaltung ab 2026 den vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde zu legen. Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis abzustellen. So kann für das Jahr 2026 eine Strompreispauschale von 0,34 € pro kWh angesetzt werden. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von Dritten bezogenen Ladestrom (z.B. öffentliche Ladesäule) ist zulässig.

Unternehmer sollten prüfen, welchen Mitarbeitern bisher die alten steuerfreien Pauschalen als steuerfreier Auslagenersatz für den privat getragenen Ladestrom erstattet wurden und wie die Erstattung ab 2026 organisiert werden soll. Dienstwagenrichtlinien, Vereinbarungen mit Mitarbeitern und interne Abläufe in der Lohnbuchführung sollten angepasst werden. Außerdem lohnt sich ein Blick auf die Ladeinfrastruktur im Unternehmen: wo ist steuerfreies Laden möglich und an welchen Stellen lassen sich zusätzliche Vorteile für die Arbeitnehmer schaffen.

Übergangsregelung für Honorarlehrkräfte nach § 127 SGB IV – kurzzeitige Entwarnung für Bildungsträger, Dozenten und Trainer

Hintergrund: Das Herrenberg-Urteil

Im Juni 2022 entschied das Bundessozialgericht mit dem sog. „Herrenberg-Urteil“ (Az. B 12 R 3/20 R), dass eine Klavierlehrerin an einer kommunalen Musikschule – obwohl vertraglich als „freiberuflich/selbstständig“ bezeichnet – tatsächlich als abhängig beschäftigt einzustufen war. Sie un-

terlag damit der Sozialversicherungspflicht.

Die Folge: Bei Betriebsprüfungen wurden diese Tätigkeiten zunehmend als scheinselbstständig betrachtet.

Bildungsträger und Lehrende sahen sich seitdem mit möglichen Nachforderungen der Deutschen Rentenversicherung, Säumniszuschlägen und

existenzieller Rechtsunsicherheit konfrontiert.

Wer ist betroffen?

- Dozenten und Dozentinnen an Volkshochschulen
- Musikschullehrkräfte
- Trainer und Trainerinnen und Kursleitende in Fitnessstudios und Sportvereinen



STEUERLICH

- Lehrkräfte in privaten Bildungseinrichtungen
- Freiberufliche Referenten und Referentinnen in Seminaren und Workshops
- Künstlerische Lehrkräfte

Das bringt § 127 SGB IV- Übergangsregelung

Da die gesetzliche Neuerung bundesweit eine Vielzahl an Lehrkräften und Trägern betrifft, wurde eine Übergangsregelung geschaffen, um den Betroffenen Zeit einzuräumen die Neuerungen umzusetzen. Die Übergangsregelung soll es Bildungseinrichtungen ermöglichen, bis zum 31.12.2026 Lehrkräfte weiterhin auf Honorarbasis zu beschäftigen; d. h., dass die Sozialversicherungspflicht für Honorarlehrkräfte erst ab dem 01.01.2027 einheitlich gelten soll.

Voraussetzungen der Übergangsregelung:

- Beim Vertragsschluss müssen beide Parteien, also Einrichtung und Lehrkraft, ausdrücklich von Selbstständigkeit ausgegangen sein (§ 127 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und
- die betroffene Lehrkraft muss der Übergangsregelung zustimmen (§ 127 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Wichtig: Der Träger sollte nicht von der Zustimmung der Lehrkraft ausgehen, sondern sie sich schriftlich einholen.

Kann der Träger die obigen Voraussetzungen nicht nachweisen, gilt § 127 Ab. 1 SGB IV nicht, mit der Folge, dass die Versicherungspflicht sofort in vollem Umfang eintritt.

Wird es weiterhin selbstständige Lehrkräfte geben?

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls zumindest teilweise auch weiterhin selbstständige Lehrkräfte unter Vertrag genommen werden können.

Dieses ist unter Beachtung der allgemeinen Regelungen für freie Mitarbeiterverhältnisse ggf. weiterhin möglich, wenn

- die Vergütung sich nicht nur nach der Anzahl der abrechenbaren Stunden richtet,
- der freie Mitarbeiter ein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt, da er die Aufwendungen für die eigenen Betriebsmittel eigenständig übernimmt,
- von der Verpflichtung zur per-

sönlichen Leistungsentrichtung entbunden wird und insoweit auch Ersatzkräfte stellen darf.

Ausblick:

Träger und Organisationen, die Honorarlehrkräfte beschäftigen, sollten sich bereits jetzt überlegen, wie die Zusammenarbeit organisatorisch umgesetzt werden soll.

Bestehende Verträge sind zu überprüfen und ggf. ist eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden soll.

Bei der Gestaltung und Anpassung der Verträge unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an!



KURZMELDUNGEN

Kein Lohnsteuerhaftung bei Pkw-Nutzung des Gesellschafter - Geschäftsführers ohne Privatnutzungs-gestattung

Eine GmbH war Eigentümerin eines Pkw, der dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer ausschließlich für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt wurde. Das Finanzamt nahm

an, dass der Geschäftsführer den Firmenwagen auch privat genutzt habe und nahm die GmbH für nicht einbehaltene Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag in Haftung, da ein als Arbeitslohn zu behandelnder geldwerte Vorteil des Geschäftsführers aus einer Gestattung zur privaten Pkw-Nutzung vorliege. Die GmbH bestritt dies. Im Geschäftsführervertrag

sei keine Privatnutzung geregelt und ein ausdrückliches oder stillschweigendes Nutzungsrecht bestehet nicht. Der Geschäftsführer verfügte zudem über mehrere private Fahrzeuge und wohnte am Sitz der Gesellschaft. Ein Fahrtenbuch war zwar geführt, wies aber formale Mängel auf (lose Blätter, Rechenfehler, fehlende Tankbelege).



KURZMELDUNGEN

Das Finanzgericht Düsseldorf hob den Haftungsbescheid auf (Az. 14 K 1478/22). Es liege keine Vereinbarung über Privatnutzung vor. Weder der ursprüngliche noch der ergänzte Geschäftsführervertrag habe eine Gestattung zur privaten Nutzung enthalten. Eine konkludente Vereinbarung ließe sich aus den Umständen nicht ableiten. Aufgrund des umfangreichen privaten Fuhrparks und der Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich für betriebliche Zwecke sei eine private Nutzung nicht belegt. Auch liege kein Anscheinsbeweis nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vor. Das Finanzamt müsse den Nachweis einer Privatnutzung führen. Selbst wenn Privatfahrten stattgefunden hätten, wäre der Vorteil nicht als Arbeitslohn, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen, da keine klare und im Voraus getroffene Nutzungsvereinbarung bestand. Damit könne eine Haftung für Lohnsteuer nicht begründet werden.

Keine Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, wenn Einfamilienhaus abgerissen und durch Neubau ersetzt wird

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes nicht zu gewähren ist, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt vielmehr voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert eine Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestands (Az. IX R 24/24).

Der Klägerin gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Klägerin ebenfalls vermietete. Das Finanzamt berücksichtigte die

reguläre Abschreibung, lehnte jedoch die beantragte Sonderabschreibung nach § 7b EStG ab. Die Klage blieb erfolglos.

Grundsätze zur Vermietung von Ferienwohnungen konkretisiert

Im Streitfall besaß die Steuerpflichtige eine Wohnung in einem bekannten Tourismusort, die sie ab dem Jahr 2016 als Ferienwohnung vermietete. Die Steuerpflichtige erzielte durchgängig Verluste aus der Vermietung. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt waren, die für die steuerliche Anerkennung der Vermietung einer Ferienwohnung gelten. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten die Grenze von 25 % für jedes Jahr einzeln geprüft. Daher hatten sie für ein Jahr die Vermietungsverluste steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre hingegen nicht.

Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung die bisherigen Grundsätze bestätigt, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können (Az. IX R 23/24). Dafür sei erforderlich, dass die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschritten werde. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung sei auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen. Der Bundesfinanzhof hat demzufolge die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Finanzgericht hat nunmehr die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu prüfen.

Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung von Elektroautos

Bis zum Jahr 2030 neu zugelassene

Elektroautos (E-Autos) sind weiterhin zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, allerdings längstens bis 2035. Ein entsprechendes Gesetz der Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag und den Bundesrat passiert. Ohne das Gesetz wären nur noch Fahrzeuge befreit, die vor dem 01.01.2026 zugelassen werden. Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz Planungssicherheit geschaffen und Anreize für eine frühzeitige Entscheidung geschaffen.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Das Bundeskabinett hat den Weg für die Erhöhung des Mindestlohns freigemacht bzw. die „Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung“ beschlossen.

Hierzu teilte die Bundesregierung mit:

- Zum 01.01.2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 Euro brutto pro Stunde, zum 01.01.2027 auf 14,60 Euro brutto pro Stunde. Damit steigt der Mindestlohn zunächst um 8,42 Prozent und im Folgejahr um weitere 5,04 Prozent - insgesamt um 13,88 Prozent.
- Im Juni 2025 hatte die unabhängige Mindestlohnkommission ihre Vorschläge für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Das Kabinett hat die Anpassungen per Verordnung beschlossen - damit können sie wirksam werden.
- Auch die Minijob-Grenze wird zum 01.01.2026 steigen. Aktuell liegt sie bei monatlich 556 Euro brutto. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für Minijobber. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden möglich ist, steigt die Grenze für geringfügige Beschäftigungen mit jeder Mindestlohnherhöhung. So wird sichergestellt, dass bei einem höheren Stundenlohn die Arbeitszeit nicht gekürzt werden muss.



KURZMELDUNGEN

Steuerbonus durch Aktivrente

Die Aktivrente tritt am 01.01.2026 in Kraft, nachdem das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Eine Evaluation der Maßnahme ist nach zwei Jahren geplant, um die Auswirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Aktivrente ist eine neue Regelung, die es Rentnern ermöglicht, bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzu zu verdienen und die die Erwerbstätigkeit im Alter fördern soll.

Die Regelung gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Dies schließt Personen ein, die eine reguläre Rente beziehen oder den Rentenbezug aufschieben. Selbstständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte sowie Beamte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Außenprüfung: E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Der Bundesfinanzhof entschied, dass E-Mails mit Steuerbezug den Außenprüfern des Finanzamts als „Handels- und Geschäftsbriebe“ vorgelegt werden müssen, nicht jedoch ein extra zu erstellendes Gesamtjournal der Korrespondenz. Handels- und Geschäftsbriebe im Sinne von § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AO können auch E-Mails sein. (Digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO (Az. XI R 15/23).

Im Streitfall forderte das beklagte Finanzamt von der Klägerin, einer GmbH, im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von empfangenen und Wiedergaben von versandten Handelsbriefen nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sowie sonstiger Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und für den Fall, dass die angeforderten Unterlagen in elektronischer Form vorlägen, ein Gesamtjournal, in dem alle E-Mails

erfasst sein sollten. Die Klägerin weigerte sich, ihr komplettes Datenarchiv herauszugeben.

Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils aus einem Firmenfitnessprogramm: Ermittlung des geldwerten Vorteils je Mitarbeiter

Ein Unternehmen mit knapp 300 Mitarbeitern hatte seit 2011 mit einem Fitnessstudio eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung abgeschlossen. Danach waren die Mitarbeiter des Unternehmens zum Besuch der Gesundheits-, Fitness- und Wellnessverbundanlagen berechtigt. Die Vergütung erfolgte auf Basis der Mitarbeiterzahl des Arbeitgebers. Das Unternehmen ging davon aus, dass der geldwerte Vorteil für die Mitarbeiter unterhalb der Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 EStG) im Kalendermonat lag. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung durch das Finanzamt vertrat der Prüfer die Ansicht, dass den Mitarbeitern ein geldwerter Vorteil zufließe, der die Freigrenze von 44 Euro pro Monat überschreite und daher lohnsteuerpflichtig sei. Das beklagte Finanzamt wollte den geldwerten Vorteil anhand der im Vertrag genannten Lizenzen (27 Lizenzen zu je 50,28 Euro) berechnen. Die Klägerin blieb bei ihrer Auffassung, dass es auf die Anzahl der nutzungsberechtigten Mitarbeiter und nicht auf die Lizenzen ankomme. Es habe keine feste Zuteilung von Lizenzen zu einzelnen Nutzern bestanden.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied zu Gunsten des klagenden Unternehmens (Az. 3 K 10/24). Der für den vorliegenden Fall tatsächlich maßgebliche Bewertungsmaßstab richte sich nach den an dem Firmenfitnessprogramm teilnehmenden Mitarbeitern. Stelle man auf alle Mitarbeiter der Klägerin ab, die auf Grund eines genutzten Freischaltcodes berechtigt seien, bei allen Verbundanlagen Fitnessstudios zu trainieren, so ergebe sich, dass für die an dem Fitnessprogramm teilnehmenden trainingsberechtigten Arbeitnehmer in keinem der streitbefangenen Zeiträume (2012-2018) die

Freigrenze von 44 Euro im Kalendermonat überschritten werde (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Daher sei eine pauschale Versteuerung nach § 37b EStG nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kürzere Gebäudenutzungsdauer bei fehlender wirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit?

Die Klägerin erwarb ein Gebäude, welches bisher als Hotel genutzt wurde. Im Anschluss wurde das Gebäude an die Bezirksregierung zur Nutzung als Asylbewerberheim für zehn Jahre vermietet. Ein von der Klägerin bestellter Gutachter schätzte die Restnutzungsdauer auf zehn Jahre. Dementsprechend machte die Klägerin die Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit zehn Prozent geltend. Das beklagte Finanzamt hingegen setzte die AfA mit nur zwei Prozent jährlich an.

Das Finanzgericht München entschied zu Ungunsten der Klägerin (Az. 10 K 1531/21). Die Klägerin habe eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer als 50 Jahre nicht als größtmöglich wahrscheinlich darlegen können. Vorliegend seien die Voraussetzungen für die Annahme einer kürzeren Nutzungsdauer nicht gegeben. Des Weiteren sei nach Auffassung des Finanzgerichts eine Rückumwandlung in ein Hotel nach Ablauf der Mietvertragsdauer am ehesten umsetzbar. Es sei wirtschaftlicher, die Sanierungskosten zu tragen, als ein Abriss verbunden mit einem Neubau. Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Jedoch wurde die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH-Az.: IV B 21/25).

Für Erbschaft - / Schenkungsteuerpflichtige

Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche stellt steuerpflichtige Schenkung dar

Der Kläger vereinbarte vor der Eheschließung mit seiner späteren Ehefrau in einem notariell beurkundeten



KURZMELDUNGEN

Ehevertrag den Ausschluss des Zuge-
winnausgleichs, des Versorgungsaus-
gleichs sowie wechselseitigen Ver-
zicht auf nachehelichen Unterhalt
und Hausratsteilung. Er verpflichtete
sich in dem Vertrag, seiner Ehefrau
für die Vereinbarungen zum Güter-
stand 1 Mio. Euro, für den Verzicht
auf nachehelichen Unterhalt 4,5 Mio.
Euro und für die Hausratsteilung
500.000 Euro zu zahlen. Hierfür ver-
pflichtete sich der Kläger, innerhalb
von zwölf Monaten nach Ehe-
schließung seiner Frau ein Haus-
grundstück im Wert von mindestens 6
Mio. Euro zu übertragen. Nach der
Eheschließung übertrug der Kläger
wie vereinbart das Hausgrundstück
auf seine Ehefrau. Das Finanzamt
setzte für die Übertragung des
Grundstücks Schenkungsteuer fest.
Dagegen wehrte sich der Kläger.
Die Grundstücksübertragung betrachtete
er als angemessene Gegenleistung für
den ehevertraglichen Verzicht. Eine
Sichtweise, die sowohl das Finanz-
gericht Hamburg als auch nun der
Bundesfinanzhof nicht teilten.

Die Richter des Bundesfinanzhofes
stellten klar, dass der Verzicht keine
rechtlich relevante Gegenleistung im
Sinne des Schenkungsteuerrechts
darstellt (Az. II R 48/21). Solche
Ansprüche - wie Zugewinnausgleich
oder sonstige nacheheliche An-
sprüche (wie z. B. der Anspruch auf
nachehelichen Unterhalt) - würden
erst im Zeitpunkt der Beendigung der
Ehe durch Scheidung entstehen und
seien vorab weder sicher noch be-
zifferbar. Da vorliegend der Kläger das
Grundstück ohne einklagbare Gegen-
leistung übertrug, liege eine frei-
gebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr.
1 ErbStG vor.

Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2025 be- schlossen

Das Bundeskabinett hat am
10.09.2025 den Regierungsentwurf
(RegE) des Steueränderungsgesetzes
2025 beschlossen. Am 19.12.2025
wurde er vom Bundesrat beschlossen
und veröffentlicht. Ein Auszug we-
sentlicher Änderungen:

- Die **Entfernungspauschale** wird
zum 01.01.2026 einheitlich auf 38
Cent ab dem ersten gefahrenen
Kilometer erhöht. Bisher galt
dieser Satz erst ab dem 21.
Kilometer.
- Mit der Aufhebung der zeitlichen
Befristung der **Mobilitätsprämie**
werden Steuerpflichtige mit ge-
ringeren Einkünften auch nach
2026 weiterhin die Mobilitätsprä-
mie erhalten.
- Der **Umsatzsteuersatz für Re-
staurant- und Verpflegungsdienst-
leistungen**, mit Ausnahme der
Abgabe von Getränken, wird von
derzeit 19 Prozent ab dem
01.01.2026 auf 7 Prozent gesenkt
werden.
- Die Freigrenze für den steuer-
pflichtigen wirtschaftlichen Ge-
schäftsbetrieb wird auf 50.000
Euro angehoben. Damit sollen
Geschäftsbetriebe, die lediglich
geringe Umsätze erwirtschaften,
mit ihren Gewinnen von einer
Körperschaft- und Gewerbesteu-
erbelastung freigestellt werden.
- Zur Stärkung des ehrenamtlichen
Engagements wird die Übungs-
leiter- und Ehrenamtspauschale
von 3.000 auf 3.300 Euro bzw.

von 840 auf 960 Euro angehoben.

- Die Pflicht zur zeitnahen Mittel-
verwendung für steuerbegünsti-
gte Körperschaften, deren Ein-
nahmen bis 100.000 Euro pro
Jahr betragen, wird abgeschafft.
- Auf eine Sphärenzuordnung von
Einnahmen bei Körperschaften
mit Einnahmen bis 50.000 Euro
soll verzichtet werden. Steuer-
pflichtige, wirtschaftliche Ge-
schäftsbetriebe und Zweckbe-
triebe, die bis zu 50.000 Euro
einnehmen, müssen keine Ab-
grenzung und Aufteilung dahin-
gehend vornehmen, ob diese Ein-
nahmen dem steuerpflichtigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
oder einem Zweckbetrieb zu-
zuordnen sind.
- E-Sport wird nun als gemein-
nützig behandelt.
- Ehrenamtliche Tätigkeit in Ver-
einen soll in erweitertem Umfang
von Haftungsrisiken freigestellt
werden. Hierzu soll die Vergü-
tungsgrenze für das vereinsrecht-
liche Haftungsprivileg angehoben
werden. Wer sich in einem Verein
engagiert, soll künftig von einem
gesetzlichen Haftungsprivileg
profitieren, wenn er oder sie für
die Tätigkeit im Verein maximal
3.300 Euro jährlich erhält.

Das zustimmungspflichtige Gesetz
wurde als besonders eilbedürftig ge-
kennzeichnet. Es wurde deshalb am
05.12.2025 im Bundestag und am
19.12.2025 im Bundesrat verab-
schiedet werden, sodass es am
01.01.2026 in Kraft treten konnte.



ANKÜNDIGUNG

UNTERNEHMERFRÜHSTÜCK 01/2026

WICHTIGE NEUERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

STEUERÄNDERUNGEN 2026 – MIT AUSBLICK AUF ÄNDERUNGEN IM PERSONALWESEN

Zum Jahreswechsel 2026 treten wieder einmal wichtige Steueränderungen in Kraft. Über diese Änderungen sowie über Änderungen, die auch die Personalabrechnung betreffen, informieren wir in diesem Unternehmerfrühstück.

Neben diesen Änderungen informieren wir Sie über die aktuelle Entwicklungen bei digitalen Prozessen in der Entgeltabrechnung.

Erfahren Sie, welche Anpassungen jetzt relevant sind und wie Sie Ihr Unternehmen optimal auf die Neuerungen vorbereiten.

04.02.2026 in Kassel um 09:30 Uhr

Anmeldung unter kassel@dwaz.eu

11.02.2026 in Bad Wildungen um 09:30 Uhr

Anmeldung unter bw@dwaz.eu



IMPRESSUM

DWAZ Wirtschaftskanzlei PartmbB

KASSEL: Wilhelmshöher Allee 292, 34131 Kassel

BAD WILDUNGEN: Fetter Hagen 1, 34537 Bad Wildungen

REDAKTION: Annika Tschorij

UMSETZUNG/GESTALTUNG: Annika Tschorij, Maja Kolb

ERSCHEINUNGSWEISE: In der Regel alle 3 Monate